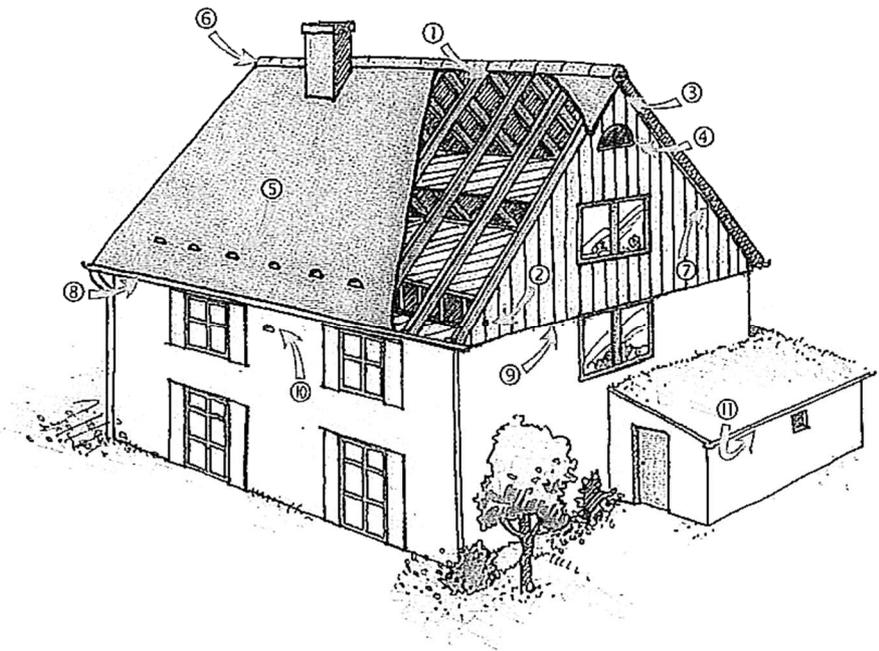


Energetische Sanierung von Gebäuden und Installation von Photovoltaik- und Solarthermianlagen an Gebäuden im Einklang mit dem Artenschutz

Die energetische Sanierung von Gebäuden sowie die Installation von Photovoltaik- und Solarthermianlagen ist für das Gelingen einer bedarfsgerechten und naturverträglichen Energiewende unabdingbar. Sie bietet große Chancen aber gleichermaßen Gefahren für viele an Gebäuden lebende Vogel- und Fledermausarten und weitere streng bzw. besonders geschützte Arten wie beispielsweise die Hornisse.

DENN: Häuser und Gebäude sind nicht nur Wohn- und Lebensraum von Menschen. Auch viele Tierarten haben sich auf die Besiedelung von Gebäuden spezialisiert und nutzen, wie die folgende Darstellung zeigt, die vorhandenen Nischen, Spalten und Öffnungen in Fassaden, Kellern oder Dächern als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Aber auch Fassadenbegrünungen bieten Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche Vögel, Insekten und weitere Tierarten.

- 1) Dachraum, Spitzboden
- 2) Abseite, Kniestock
- 3) Giebel
- 4) Fenster
- 5) Lüftungsziegel (ohne Gitter)
- 6) Firstziegel (unvermörtelt)
- 7) Ortgang
- 8) Traufe, Dachgesims
- 9) Fassadenverschalung
- 10) Außenwand
- 11) Garage, Hütte



Quelle: Richarz, K. und Hormann, M.:
Nisthilfen für Vögel und andere
heimische Arten, AULA-Verlag, Wiebelsheim, 2008

Häufig gefundene Tierarten und deren Quartiere sind beispielsweise:

- Fledermausquartiere (Sommer- und Winterquartiere), bevorzugt in Spalten und Hohlräumen von Dächern und Fassaden, in Dachböden und Kellern, hinter Wandverkleidungen und Attiken, aber auch in Baumhöhlen,
- Nester und Nistplätze von Vögeln (z.B. Sperlinge, Schwalben oder Mauersegler) oder Insekten (z.B. Hornissen) in und an Dächern, an Fassaden und ihren Bestandteilen
- Vogelneester in Fassadenbegrünungen (z.B. Sperlinge) sowie Horste auf Dächern, Türmen oder Schornsteinen (z. B. Eulen oder Turmfalken).

Da viele Arten sehr standorttreu sind und ihre Nester/Quartiere teilweise über Jahre hinweg nutzen, hat ein Verlust dieser Plätze schwerwiegende Folgen. Leider sind in den letzten Jahren durch Sanierungsmaßnahmen wie z.B. Dachneueindeckungen und Wärmedämmungen viele dieser Lebensräume verlorengegangen. Daher hat der Gesetzgeber den Schutz der Arten im Bundesnaturschutzgesetz verankert (siehe Rückseite).

Gesetzliche Grundlagen zum Artenschutz

§ 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG dient dem Schutz der wildlebenden Arten.

Aus diesem Grund ist es verboten

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören => **Nr. 1 Tötungs- und Verletzungsverbot**,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören – eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert => **Nr. 2 Störungsverbot**,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. => **Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Tierarten verlieren ihren Schutz auch dann nicht, wenn sie vorübergehend nicht genutzt werden (z.B. Mehlschwalbennester, Mauerseglerquartiere, Fledermausquartiere u.a.).

Wichtig:

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten für alle Bau- und Sanierungsmaßnahmen (auch energetische Sanierung) einschließlich der Installation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen.

Darauf müssen Sie vor Beginn der Maßnahmen achten

Um unnötige Verzögerungen bei den von Ihnen geplanten Maßnahmen zu vermeiden, ist es **wichtig, bereits in der Frühphase der Planung Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.**

Diese schaut sich das betreffende Gebäude in der Regel vor Ort an, um entscheiden zu können, ob Maßnahmen und wenn ja, welche Maßnahmen zum Schutz von besonders bzw. streng geschützten Arten zu treffen sind. Maßnahmen können z.B. sein

- Begutachtung des Gebäudes durch ein Gutachterbüro bzw. eine fachlich qualifizierte Person, weil vorhandene Spalten und Ritzen auf ein Vorhandensein von Tieren hindeuten
- Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung
- Durchführung der Arbeiten außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar (Bauzeitenregelung)
- Installation von Ersatznistkästen oder Quartieren.

Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen gemeinsam einfache Lösungen finden, welche die Durchführung der geplanten Maßnahmen ermöglichen.

Was Sie noch wissen sollten:

Die Entfernung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne die erforderliche artenschutzrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Verhängung eines Baustopps, eine Geldbuße (gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG) und eine Anzeige können die Folgen sein. Vorsätzliches Handeln kann sogar eine Straftat darstellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg,
Fachdienst 69 - Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel, - Untere Naturschutzbehörde -
Tel. (06421) 201-1711, E-Mail: naturschutz@marburg-stadt.de

Links zu weiterführenden Informationen und Literatur finden Sie hier:

<https://www.marburg.de/leben-in-marburg/umwelt-klima/natur/> unter „Bauen und Naturschutz“